

1. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Katlenburg-Lindau

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau in seiner Sitzung am 21.03.2019 folgenden Nachtrag beschlossen:

I.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 - Steuersätze

Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz

- ab dem 01.01.2019 12 v. H. des Einspielergebnisses,
- ab dem 01.01.2020 13 v. H. des Einspielergebnisses,
- ab dem 01.01.2021 14 v. H. des Einspielergebnisses und
- ab dem 01.01.2022 15 v. H. des Einspielergebnisses.

(2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- | | |
|---|---------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) | 50,- € |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) | 25,- € |
| c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 550,- € |
| d) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können | 120,- € |
| e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit | 6,- € |

II.

Dieser 1. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 1.1.2019 in Kraft.

Gemeinde Katlenburg-Lindau, den 21. März 2019



Uwe Ahrens
Bürgermeister

L.S.